

## **Satzung über Hausnummerierung**

Der Markt Regenstauf, nachfolgend jeweils kurz „Die Gemeinde“ genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) und § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern von amtswegen zu. Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem das Hausnummernschild angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit der Festsetzung der Hausnummer erfolgt die Zuordnung zu einer benannten Verkehrsfläche (Festsetzung der Straßenbezeichnung).
- (5) Bei Grundstücken, die entweder unbebaut oder nur mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung vom 15.07.1977 bebaut sind, erfolgt eine Festsetzung nur, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.
- (6) Die Festsetzung kann vorläufig erfolgen, wenn eine endgültige Festsetzung insbesondere wegen der baulichen Entwicklung nicht möglich ist.

#### **§ 2**

- (1) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf ihre Kosten beschafft.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat ist verpflichtet, das Hausnummernschild innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 auf seine Kosten, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

#### **§ 3**

- (1) Das Hausnummernschild muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Überkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummer muß von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch z. B. Bäume, Sträucher, Vorbauten oder Schilder behindert sein.

#### **§ 4**

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung des Hausnummernschildes finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Der Eigentümer hat jedoch dann die Kosten der Beschaffung des Hausnummernschildes selbst zu tragen, wenn er die Erneuerung zu vertreten hat.

#### **§ 5**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten; insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### **§ 6**

- (1) Die Gemeinde erläßt die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Einzelanordnungen.
- (2) Die Gemeinde kann insbesondere die Beseitigung oder Änderung bereits angebrachter Hausnummern verlangen:
  - a) sofern aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Neufestsetzung erfolgt,
  - b) sofern die angebrachten Hausnummern den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen.
- (3) Eine Entschädigung für Maßnahmen nach Abs. 2 wird nicht gewährt.

#### **§ 7**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnummerierung außer Kraft.

Regenstauf, den 18. August 1981

Markt Regenstauf

Zelzner  
1. Bürgermeister